

Antrag

der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Weninger

zum Antrag der Abgeordneten Dr. Strasser, Koczur u.a. betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979, Änderung der Geschäftsordnung - LGO 1979, Änderung des Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole, Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LT1/A-1

Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Strasser, Koczur u. a. angeschlossene
Gesetzentwurf betreffend

I. Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. Nach der Ziffer 1 wird folgende Ziffern 1.a eingefügt:

1.a Im Art. 27 Abs. 2 Z. 2 wird nach dem Wort „Frist“ folgende Wortfolge eingefügt:
„oder zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen
Integration““

2. Nach der Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2.a eingefügt:

„2.a. Im Art. 51 Abs. 3 lit. b wird das Wort „Finanzkontrollausschuß“ durch das Wort
„Rechnungshofausschuß“ ersetzt.“

3. In der Ziffer 8 entfällt im Artikel 55 Abs. 3 das Wort „endgültigen“.

4. In der Ziffer 9 wird in der Überschrift des Artikel 56 das Wort „Überprüfungsberichte“ durch das Wort „Berichte“ ersetzt.

5. In der Ziffer 9 wird im Artikel 56 Abs. 4 folgender Satz angefügt:

„Mit vertraulichen Zusatzberichten ist der Landtag jedoch nicht zu befassen.“

6. In der Ziffer 9 erhält im Artikel 56 der Abs.4 die Bezeichnung Abs.5.

Abs.4 (neu) lautet:

„(4) Der Rechnungshofausschuß des Landtages ist berechtigt zum Zwecke der Feststellung eigener Wahrnehmungen Besichtigungen und Lokalaugenscheine durchzuführen.“

II. Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972:

Die Ziffer 2 lautet:

„2. Dem § 54 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der nach § 45 Abs. 2 vom Dienst freigestellte Landesrechnungshofdirektor hat einen Pensionsbeitrag von dem durch die Freistellung entfallenden und um die Kinderzulage verminderten Dienstbezug und von der um die halbe Kinderzulage verminderten Sonderzahlung und von seinen ruhegenußfähigen Nebengebühren mit Ausnahme von mengenmäßigen Mehrdienstleistungsentschädigungen zu entrichten.““

III. Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976:

Die Ziffer 1 lautet:

„Dem § 85 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der nach § 95 Abs. 2 vom Dienst freigestellte Landesrechnungshofdirektor hat einen Pensionsbeitrag von dem durch die Freistellung entfallenden und um die Kinderzulage verminderten Dienstbezug und von der um die halbe Kinderzulage verminderten Sonderzahlung und von seinen ruhegenußfähigen Nebengebühren mit Ausnahme von mengenmäßigen Mehrdienstleistungsentschädigungen zu entrichten.““

IV. Der Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes entfällt.